

Unterrichtung durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zum Wahlrecht für die Unionsbürger bei den Europawahlen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT –

- in Kenntnis von Artikel B dritter Gedankenstrich des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Unionsbürgerschaft,
- in Kenntnis von Artikel 8 b EGV über das aktive und passive Wahlrecht der Bürger der Union, die in einem Mitgliedstaat leben, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, bei Kommunalwahlen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, und über ihr aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament,
- A. in der Erwägung, daß eines der Ziele der Union die Förderung der europäischen Bürgerschaft ist,
- B. in der Erwägung, daß das Wahlrecht der Unionsbürger, wie im Unionsvertrag vorgesehen, ein unerläßliches Element dieser Bürgerschaft ist,
- C. in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993¹⁾ gemäß Artikel 8 b EGV bis zum 1. Februar 1994 umsetzen müssen, durch den jeder Unionsbürger mit Sitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, für die Europawahlen 1994 das aktive und passive Wahlrecht erhält,
- D. in der Erwägung, daß mit der Umsetzung der Richtlinie die praktischen Voraussetzungen für die Eintragung der Unionsbürger, die in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Herkunftsmitgliedstaat ihren Wohnsitz haben, in die Wählerlisten festgelegt werden müssen,
- E. in der Erwägung, daß die betroffenen Unionsbürger in der Richtlinie aufgefordert werden, ihren Willen zur Ausübung ih-

¹⁾ ABl. Nr. L 329 vom 30. Dezember 1993, S. 34.

res Wahlrechts in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, zum Ausdruck zu bringen,

- F. besorgt über die Verwirrung, die aufgrund
- a) eines nicht eindeutigen Einverständnisses zwischen den Herkunftsländern und den Wohnsitzländern in bezug auf die doppelte Eintragung in die Wählerlisten;
 - b) der Unkenntnis über die neuen Wahlverfahren entstehen kann,
- G. in Erwägung der Tatsache, daß eine diesbezügliche gezielte Informationskampagne in sämtlichen Mitgliedstaaten wichtig und notwendig ist –
1. fordert die Mitgliedstaaten auf, unverzüglich die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen, um die europäische Richtlinie über das Wahlrecht für die Unionsbürger in das jeweilige nationale Recht umzusetzen, damit alle Unionsbürger ungeachtet ihres Wohnsitzes sich an den bevorstehenden Wahlen zum Europäischen Parlament beteiligen können;
 2. hält es für notwendig, daß die Kommission und die Mitgliedstaaten eine Kampagne zur Aufklärung und Information über die Europäischen Wahlen und über die Beteiligung der Bürger an der Beschlußfassung auf europäischer Ebene durchführen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico Vinci
Generalsekretär

Nicole Pery
Vizepräsidentin